

09.04.2021

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Ersatzneubau der Brücke über die Oker (BW 40 29 515) bei Vienenburg im Zuge der Bundesstraße 241

Der Planfeststellungsbeschluss des Landkreises Goslar vom 31.03.2021, Az.: 6.0 66 11 19 - 19, der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom **07. Mai 2021 bis 21. Mai 2021** bei

- **der Stadt Goslar, Charley-Jacob-Straße 3, 38640 Goslar und**
- **dem Landkreis Goslar, Klubgartenstraße 6, 38640 Goslar**

während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt. (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVfG).

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internet-Seiten www.landkreis-goslar.de und www.goslar.de eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

In Vertretung

gez.
Regine Breyther
Erste Kreisrätin



PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

A. Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Für die Planfeststellung für den Ersatzneubau der Brücke über die Oker (BW 40 29 515) bei Vienenburg im Zuge der Bundesstraße 241 wird gem. § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361) und §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, der Plan festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Nr. der Unterlage	Blatt / Seite	Bezeichnung der Entwurfsunterlage	Maßstab
1	1 - 25	Erläuterungsbericht vom 13.11.2019 mit Vorblatt und Gliederungsübersicht	-
2	1	Übersichtskarte vom August 2019	1:25.000
3/1	1	Übersichtslageplan vom 13.11.2019	1:5.000
5/1	1	Lageplan vom 13.11.2019	1:500
6/1	1	Höhenplan vom 13.11.2019	1:500/50
6/2	1	Höhenplan Behelfsbrücke vom 13.11.2019	1:500/50
6/3	1	Höhenplan Okersohle vom 13.11.2019	1:100/100
8/1	1	Lageplan Entwässerungsmaßnahmen vom 13.11.2019	1:500
9.2	1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmen vom 13.11.2019	1:500
9.2	2	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmen vom 13.11.2019	1:1.000
9.3	1 - 42	Maßnahmenblätter vom 04.09.2019	-

9.4	1 - 5	Tabellarische Gegenüberstellung vom 19.07.2019 mit Vorblatt und Erstellernachweis	-
10/1	1	Grunderwerbsplan vom 13.11.2019	1:500
10.2	1	Übersichtskarte vom August 2019 mit Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen	1:25.000
10/3	1	Grunderwerbsplan Vermeidungsmaßnahmen vom 13.11.2019	1:1.000
10/4	1	Grunderwerbsplan Ausgleichsflächen vom 13.11.2019	1:1.000
10/5	1-4	Grunderwerbsverzeichnis vom 26.08.2019 mit Abkürzungserklärungen	-
11	1-5	Regelungsverzeichnis vom 13.11.2019 mit Vorblatt	-
14/1	1	Regelquerschnitt 1 vom 13.11.2019 mit Berechnung nach RStO S. 1 und 2 und Vorblatt	1:50
14.2	1	Regelquerschnitt 2 Ersatzbauwerk vom 13.11.2019	1:50
14/3	1	Regelquerschnitt 3 vom 13.11.2019	1:50
14.4	1	Regelquerschnitte 4 – 6, Achse 500 vom 13.11.2019	1:50
14/5	1	Querprofil 1 vom 13.11.2019	1:100
14/6	1	Querprofil 2 vom 13.11.2019	1:50
14/7	1	Querprofil 3 vom 13.11.2019	1:50
14/8	1	Querprofile WL Oker Station: 05 bis 45 vom 13.11.2019	1:100
18	1 - 4	Wassertechnische Untersuchung vom 13.11.2019 mit Vorblatt und Berechnung gepl. Regenwasserabfluss Q	-
19.1	-	Landschaftspflegerischer Begleitplan	-
19.1.1	1-78	Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 23.08.2019 mit Vorblatt, Erstellernachweis, Inhaltsverzeichnis und Unterlagenverzeichnis	-
19.1.2	1	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bestandsübersicht vom 13.11.2019	1:2.500
19.1.3	1	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Be-	1:1.000

		standsplan vom 13.11.2019	
19.1.3	2	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bestandsplan vom 13.11.2019	1:1.000
19.1.4	1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Bestand und Konfliktplan vom 13.11.2019	1:500
19.2.1	1-25	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 19.07.2019 mit Vorblatt, Erstellernachweis, Inhaltsverzeichnis und Anhang I Artenschutzblätter IV bis LXXXVII	-
19.2.2	1 – 33	Kartierbericht vom 19.07.2019 mit Vorblatt, Inhaltsverzeichnis und Anhang V und VI	-
19.3	1 - 49	FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG für Vogelschutzgebiet „Okertal bei Vienenburg“ und FFH Gebiet „Harly, Ecker und Okertal nördlich Vienenburg“ vom 19.07.2019 mit Vorblatt, Erstellernachweis, Inhaltsverzeichnis	-
19.4	1 - 16	Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Straßenbauvorhaben vom 13.11.20019	-

3. Auflagen

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Goslar (NLStBV GS), hat rechtzeitig vor Baubeginn die zur Sicherung, Verlegung und sonstigen Anpassung von Leitungen jeglicher Art notwendigen Maßnahmen mit dem jeweiligen Leitungsträger zu koordinieren.

4. Genehmigungen und Erlaubnisse inkl. Auflagen und Nebenbestimmungen

4.1 Stadt Goslar – Wasserrechtliche Genehmigung

Das Bauvorhaben liegt im Überschwemmungsgebiet der Oker, daher erteilt die Stadt Goslar hiermit die wasserrechtliche Genehmigung nach § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), § 57 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (NDs. GVBl. 2010, S. 64), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12.11.2015 (GVBl. S. 307), i. V. m § 78 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das o. g. Ersatzbauwerk in der präferierten Variante O, wie in den Antragsunterlagen zur Planfeststellung näher ersichtlich.

I. Grundlage

Planfeststellungsunterlagen in der Veröffentlichung vom 21.02.2020.

II. Nebenbestimmungen

1. Die Genehmigung darf nur im Rahmen der verbindlichen Anlagen zu diesem Bescheid ausgeführt werden. Eventuelle Grün-Eintragungen bzw. –änderungen in den Anlagen zum Bescheid sind verbindlich zu beachten.

2. Änderungen in den Planfeststellungsunterlagen oder der Bauausführung sind Unteren Wasserbehörde (UWB) der Stadt Goslar schriftlich anzuzeigen.
3. Der Baubeginn ist der UWB der Stadt Goslar spätestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
4. Die UWB der Stadt Goslar ist bei der Bauabnahme sowie regelmäßigen Baubesprechungen zu beteiligen.
5. Durch die Brückenbauarbeiten darf es zu keiner nachteiligen Veränderung der Wasserqualität der Oker kommen.
6. Sämtliche Lagerung von Baumaterialien, Baugeräten und allen Formen von Bauhilfsstoffen hat so zu erfolgen, dass Stoffe, die die Wasserqualität nachteilig beeinflussen können, nicht ins Gewässer gelangen können. Auch dürfen keine Materialien oder Gerätschaften außerhalb der Arbeitszeit im und am Abflussquerschnitt verbleiben. Die Baustelleneinrichtungsflächen sowie die unmittelbaren Arbeitsbereiche an der Oker sind unter Beachtung dieser Vorgabe herzurichten und während der Bauzeit zu unterhalten.
7. Sollten im Rahmen der Baumaßnahme bei den Erdarbeiten Materialien angetroffen werden, die aufgrund ihres Aussehens, ihrer Konsistenz oder ihres Geruches auffällig sind, ist die Bodenschutzbehörde beim Landkreis Goslar unverzüglich einzuschalten. Bei Erdarbeiten anfallende belastete Böden oder andere Materialien (z.B. Schlacken, Schlämme etc.) müssen nach den abfallrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß entsorgt werden.
8. Eventuelle Störfälle, die Auswirkungen auf das Gewässer haben, sind der UWB der Stadt Goslar unverzüglich zu melden.
9. Die Erteilung weiterer Nebenbestimmungen, soweit sie wegen überwiegender Nachteile oder Gefahren für Dritte oder zum Erhalt des Wohles der Allgemeinheit erforderlich wird, behalte ich mir vor.

V. Begründung

Die Untere Wasserbehörde der Stadt Goslar (UWB) wurde im Planfeststellungsverfahren als Träger öffentlicher Belange (TÖP) beteiligt.

Gem. § 36 WGH i.V.m. § 57 Abs. 1 NWG bedürfen die Herstellung und die wesentliche Änderung von baulichen Anlagen in und an oberirdischen Gewässern der Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde. Die Erneuerung der Brücke erfüllt den Tatbestand einer Errichtung einer baulichen Anlage an einem oberirdischen Gewässer. Somit ist das Genehmigungserfordernis gegeben.

Weiterhin befindet sich das Bauvorhaben im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Oker, demnach sind nach §78 Abs. 4 WHG die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen untersagt. Aus den Planungsunterlagen geht jedoch hervor, dass die Errichtung der Brücke hochwasserangepasst ausgeführt werden soll und auch der Wasserstand bzw. Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert wird. Daher kann die Genehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG erteilt werden.

Die Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde der Stadt Goslar ergibt sich aus § 128 Abs. 1 i.V.m. §§ 127 Abs. 2 und 129 NWG.

Die Festsetzung der Nebenbestimmungen unter Ziffer II. geschieht zum Schutz des Allgemeinwohls und ist aus wasserwirtschaftlichen Gründen notwendig sowie wirtschaftlich vertretbar.

4.2 Landkreis Goslar - Bodenschutz

Gegen das Vorhaben bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

Auflagen Bodenschutz:

1. Vor Beginn der Arbeiten ist durch einen fachkundigen Sachverständigen ein Bodenmanagement-Konzept zu erstellen und der unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen. Das Konzept soll insbesondere den Ausbau, die Lagerung, den Wiedereinbau und die Entsorgung von Bodenmaterial thematisieren.
2. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren (z.B. Rechnungen, Lieferscheine, Fotos...). Die Dokumentation ist der unteren Bodenschutzbehörde drei Monate nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

Begründung:

Sie sind nach §§ 4 Abs. 2 und 7 S. 1 des Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) dazu verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von Ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen sowie Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Bei der Tragweite des Vorhabens ist es notwendig, durch eine fachkundige Planung sowie die anschließend lückenlose Dokumentation den Schutz des Bodens zu gewährleisten.

Zur Einhaltung dieser Pflichten kann ich gem. § 10 Abs. 1 S. 1 BBodSchG die erforderlichen Maßnahmen treffen.

Hinweise zur harztypischen Bodenbelastung:

Der Boden des Vorhabengebietes ist aller Voraussicht nach mit Schadstoffen belastet (wie z.B. Arsen, Antimon, Blei, Cadmium, Kupfer, Nickel oder Zink). Hierbei handelt es sich um eine flächendeckende Bodenbelastung, die in weiten Teilen des Landkreises Goslar auftritt und eine Folge der Bergbau- und Montangeschichte des Harzes ist. Das Wissen über diese Bodenbelastungen stammt aus flächendeckenden Bodenuntersuchungen, die Ende der 1990er Jahre in den Städten und Gemeinden des Landkreises Goslar durchgeführt worden sind. Belastet sind in der Regel die ersten 30 cm der Böden.

Es wurde auch festgestellt, dass manche Gebiete höher mit Schadstoffen belastet sind, als andere. Flächen mit ähnlicher Schadstoffbelastung wurden zu Teilgebieten zusammengefasst. Derzeit gibt es vier solcher Teilgebiete (Teilgebiet 1, 2, 3 und 4). Das Vorhabengebiet befindet sich im Teilgebiet 1.

Der Landkreis Goslar hat eine Verordnung (Verordnung über das Bodenplanungsbiet Harz im Landkreis Goslar (BPG-VO)) erlassen, die den Umgang mit diesen schadstoffbelasteten Böden regelt. Die Verordnung enthält neben Vorgaben für den Gesundheitsschutz von Grundstücksnutzern, auch Vorgaben für die Entsorgung von Bodenaushub aus diesen Bereichen.



Weitere Informationen zu den Ursachen der bergbaubedingten Schadstoffbelastungen, den Text der Verordnung und viele andere nützliche Infos zum Thema „Bodenschutz“ erhalten Sie auf den Internetseiten des Landkreises Goslar zum Bodenschutz (<http://www.landkreis-goslar.de>). Um zu den Seiten des Bodenschutzes zu gelangen, begeben Sie sich bitte von der Startseite in den Bereich Bürgerservice, von dort aus dann in die Rubrik Umwelt und unter dem Punkt Altlasten und Bodenschutz gelangen Sie zu den entsprechenden Seiten.

Wenn Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den Bereich Bodenschutz beim Landkreis Goslar.

4.3 Landkreis Goslar – Überwachung der Abfallentsorgung

Gegen die Planung / das Vorhaben bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Hinweise:

Abfälle sind soweit wie möglich zu vermeiden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)).

Unvermeidbare Abfälle wie z. B. Verpackungsmaterial, Bauschutt und Baustellenabfälle sind entsprechend den §§ 6, 7, 8 und 9 KrWG von Ihnen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen und zu diesem Zweck nach § 9 Abs. 1 KrWG von ihrer Entstehung an voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten, soweit dies für ihre Verwertung erforderlich ist.

Nicht verwertbare Abfälle sind gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Auskünfte über die zulässigen Verwertungs- und Beseitigungsverfahren erhalten Sie beim Fachdienst Umwelt des Landkreises Goslar.

4.4 Landkreis Goslar – Untere Naturschutzbehörde

Naturschutzrechtliche Befreiung

I. Entscheidung

Hiermit erteile ich Ihnen nach Maßgabe der Antragsunterlagen die naturschutzrechtliche Befreiung zur Durchführung der beantragten Maßnahmen zum Ersatzneubau einer Brücke über die Oker (BW 40 29 515) bei Vienenburg im Zuge der Bundesstraße 241.

II. Nebenbestimmungen

1. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegten Maßnahmen sind durchzuführen und der uNB anzuzeigen.
2. Eine biologische Baubegleitung ist einzusetzen.
3. Die uNB ist während der Bauphase 14-tägig über den Fortgang der Biologischen Baubegleitung schriftlich zu informieren.
4. Sollte die Fällung bzw. das auf den Stock setzen von Bäumen und Büschen in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres erfolgen, ist gutachterlich auszuschließen, dass Vögel in den zu beseitigenden Gehölzen brüten.

III. Begründung

Die Brücke über die Oker im Zuge der B 241 bei Wöltingerode und Vienenburg befindet sich an der Nahtstelle von zwei Naturschutzgebieten. Im Süden befindet sich das Naturschutzgebiet (NSG) „Okertal südlich Vienenburg“ (Verordnung über das Naturschutzgebiet "Okertal südlich Vienenburg" in der Stadt Bad Harzburg und der Stadt Vienenburg, Land-

kreis Goslar vom 27.11.2007) und im Norden das NSG „Oker- und Eckertal in den Landkreisen Goslar und Wolfenbüttel“ (Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oker- und Eckertal in den Landkreisen Goslar und Wolfenbüttel“ vom 17.03.2017) Die Brücke selbst liegt in keinem Schutzgebiet, allerdings ist davon auszugehen, dass sich die Baustelleneinrichtung und ggf. ein Teil der Fundamente in den genannten Naturschutzgebieten befindet.

Außerdem könnte durch die Baumaßnahme das Vogelschutzgebiet „Okertal bei Vienenburg“ und das unmittelbar angrenzende FFH-Gebiet „Harly, Ecker- und Okertal“ betroffen sein.

Befreiung von den Verboten der Verordnungen über das NSG „Okertal südlich Vienenburg“ und das NSG „Oker- und Eckertal in den Landkreisen Goslar und Wolfenbüttel“

Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Okertal südlich Vienenburg“ (NSG-VO) sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

Im NSG „Oker- und Eckertal“ betrifft die Maßnahme die folgenden Verbotstatbestände:

- § 3 Abs. 3 Nr. 6
(Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen)
- § 3 Abs. 3 Nr. 17
(Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder wesentlich zu ändern)
- § 3 Abs. 3 Nr. 19
(bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern)

Die Freistellungstatbestände der beiden Schutzgebietsverordnungen greifen nicht, da es sich um einen Ersatzneubau und nicht um eine Unterhaltungsmaßnahme handelt.

Von den Verboten der Verordnungen kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Änd. des Umweltschadensgesetzes, des Umweltinformationsgesetzes und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften vom 25.2.2021 (BGBl. I S. 306) i.V. m. § 41 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung des "Niedersächsischen Weges" im Naturschutz-, Gewässerschutz- und Waldrecht vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451) (NAGBNatSchG) auf Antrag Befreiung gewähren (§ 5 NSG-VO „Okertal südlich Vienenburg; § 8 NSG-VO „Oker- und Eckertal“). Die Befreiung wird erteilt, wenn die beantragten Maßnahmen aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG notwendig sind.

Die Brücke vor Vienenburg auf der B 241 ist aufgrund von Korrosionsschäden massiv geschädigt. Ein Ersatzneubau ist zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit erforderlich. Die Brücke sichert zudem die Verbindung von Vienenburg in Richtung Goslar und ist zur Aufrechterhaltung des Verkehrsflusses erforderlich. Das öffentliche Interesse überwiegt in diesem Fall gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Einhaltung des Veränderungsverbot aus der NSG-VO.

Durch die Lage des Bauvorhabens im Vogelschutzgebiet „Okertal bei Vienenburg“ und durch das unmittelbare angrenzen des FFH-Gebiet „Harly, Ecker- und Okertal“ stellt das

Vorhaben ein Projekt im Sinne von § 34 BNatSchG dar. Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG ist vor Zulassung oder Durchführung eines Projektes dessen Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG zu überprüfen (FFH-Verträglichkeitsüberprüfung). Aufgrund der Art und Nutzung des geplanten Vorhabens können Wirkungen, die zu einer vorhabenbedingten erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in seinen für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen im Sinne des § 34 BNatSchG führen, ausgeschlossen werden.

Nach der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung durch das Gutachterbüro LaReG, Braunschweig, können vorhabenbedingte Beeinträchtigungen wertgebender Lebensraumtypen und/oder Arten durch die vorgesehenen und im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzten Maßnahmen so minimiert werden, dass keine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt. Dies gilt auch für die bestehende Kumulationswirkung mit anderen Projekten (Brückenerneuerungen über die Oker anderer Vorhabenträger), die berücksichtigt werden müssen. Diese Beurteilung wird vom Landkreis Goslar geteilt.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen zu II. 2 tragen dafür Sorge, dass das Vermeidungs- und Minimierungsgebot eingehalten wird. Kompensationsmaßnahmen werden nicht festgesetzt, da nach Beachtung der Nebenbestimmung der Eingriff so geringfügig ist, dass eine Kompensation entbehrlich wird.

Das Projekt führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der betroffenen Gebiete. Die naturschutzrechtliche Befreiung wird daher erteilt.

Ausnahme/Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG

Die neu zu bauende Brücke überquert die Oker, die an dieser Stelle als gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG registriert ist. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass durch die erforderlichen Arbeiten keine Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung des Biotops zu erwarten ist. Die Nebenbestimmung zu II. sollen sicherstellen, dass dies eingehalten wird.

Eine Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. eine Befreiung gem. § 30 Abs. 2 i.V.m. § 67 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

IV. Hinweise

Gem. § 43 Abs. 3 Nr. 4 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in Verbindung mit § 69 BNatSchG handelt ordnungswidrig, wer aufgrund einer nach dem NAGBNatSchG erlassenen Verordnung zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann gem. § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass diese Befreiung andere nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen nicht ersetzt.

5. Vereinbarungen und Zusagen

Alle von der NLStBV GS im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens gegebenen Zusagen, welche unten aufgeführt sind, und die von ihr mit den einzelnen Verfahrensbeteiligten getroffenen Vereinbarungen und Verträge werden hiermit für verbindlich erklärt, auch wenn sie nicht ihren ausdrücklichen Niederschlag in einer Maßgabe gefunden haben. Sie sind Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses und gehen in Zweifels- und Konfliktfällen anderen Planaussagen der festgestellten Unterlagen vor.

Im Einzelnen werden die nachfolgend aufgeführten **Zusagen** der NLStBV GS für verbindlich erklärt:



5.1 Einwender Nr. 6

Die Fernmeldeleitung wird während der Baumaßnahme an die Behelfsbrücke angebaut werden. Nach Abschluss der Arbeiten des Ersatzbauwerkes werden diese Leitungen in einem Schutzrohr (DN 180 mm) in das neue Bauwerk integriert. Kostenregelung nach Rahmenvertrag.

5.2 Einwender Nr. 14

Für die Baumaßnahme wird es eine Umweltbaubegleitung geben. Ziel ist, alle Umweltbelange baubegleitend zu beurteilen. Inbegriffen ist die bodenkundliche Beurteilung.

6. Allgemeine Hinweise

Die durch die Baumaßnahme erforderlichen verkehrsbehördlichen Anordnungen trifft die Verkehrsbehörde in Absprache mit den betroffenen Behörden und Institutionen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens.

7. Entscheidungen über Einwendungen

Die bei Beschlussfassung noch bestehenden Einwendungen und Anträge der Betroffenen und sonstigen Einwanderheber sowie die Bedenken und Anträge, die Behörden und Stellen geäußert haben, werden hiermit zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

8. Baulast und Eigentum

Die Baulast und das Eigentum für das Brückenbauwerk im Zuge der B 241 richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben.

9 Entschädigungsansprüche

Grundsätzlich ist gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) der Gebrauch von Bundesstraßen jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsbehördlichen Vorschriften zum Verkehr gestattet. Werden Zufahrten (Verbindung des Grundstückes zur Straße für Fahrzeuge) oder Zugänge (Verbindung des Grundstückes zur Straße für Fußgänger) durch Straßenbauarbeiten unterbrochen, ohne dass von Behelfsmaßnahmen eine wesentliche Entlastung ausgeht, und wird dadurch die wirtschaftliche Existenz eines anliegenden Betriebes gefährdet, so kann gem. § 8 a Abs. 5 FStrG Entschädigung beansprucht werden. Dies gilt gem. § 8 a Abs. 4 Satz 3 FStrG nicht, wenn die Grundstücke eine anderweitige ausreichende Verbindung zum öffentlichen Wegenetz besitzen.

§ 8 a FStrG garantiert nicht eine optimale, sondern nur eine nach den jeweiligen Umständen zumutbare Erreichbarkeit. Aus ihm lässt sich auch kein Anspruch auf den Fortbestand einer Verkehrsverbindung herleiten, die für eine bestimmte Grundstücksnutzung von besonderem Vorteil ist. Der unveränderte Fortbestand einer bestimmten Verbindung zu einem Grundstück stellt keine geschützte Rechtsposition dar. Wie bereits ausgeführt, hat ein Anlieger rechtlich gesehen sämtliche den Gemeingebrauch tatsächlich einschränkende Maßnahmen zu dulden, die notwendig sind, um eine Bundesstraße in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.

Die grundrechtliche Eigentumsgarantie nach Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) umfasst zwar auch das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes, dies berechtigt ein Gewerbebetrieb Inhaber jedoch lediglich Eingriffe in die Substanz der Sach- und Rechtsgesamtheit des Betriebs also in seinem vorhandenen Bestand abzuwehren. Nicht geschützt sind bloße Lagevorteile, künftige Erwerbsmöglichkeiten, Gewinnaussichten, Hoffnungen und in der Zukunft liegende Chancen. Sie sind daher nicht entschädigungsfähig.

Weiterhin ist zur Beurteilung der Entschädigungsansprüche festzustellen, dass § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG Auflagen vorschreibt, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Der Entschädigungsanspruch besteht nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG nur, wenn der Betroffene an sich Anspruch auf Schutzvorkehrungen hat, diese aber untunlich, unverhältnismäßig oder unmöglich sind. Ersetzt werden können also nur Vermögensnachteile, die durch tatsächliche Vorkehrungen hätten verhindert werden müssen. Eine Schutzvorkehrung ist untunlich, wenn es keine Vorkehrungen gibt, die wirksamen Schutz bieten (Unmöglichkeit) oder wenn die Vorkehrungen nicht mehr vertretbare Aufwendungen erfordern würden (Unzumutbarkeit). Dies hängt auch von der Verhältnismäßigkeit, hier der Relation zwischen Schutzzumfang und finanziellem Aufwand ab.

Sofern Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden, sind diese nach Abschluss der Baumaßnahme in einem gesonderten Verfahren zu prüfen.

B Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben beinhaltet den Ersatzneubau des Brückenbauwerks (BW 40 29 515) im Zuge der B 241, Betr.-km 9,785 über die Oker ca. 380 m westlich der Ortsdurchfahrtsgrenze Vienenburg. Die B 241 verbindet die A 36 im Bereich östlich von Vienenburg und die B 6 in südwestlicher Richtung (Goslar). Die B 241 befindet sich in diesem Bereich in der Baulast der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Goslar (NLStBV).

Die B 241 gehört nach den „Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAL 12)“ zur Entwurfsklasse EKL 3.

Im Jahr 2015 wurde eine Verkehrszählung durchgeführt. Der durchschnittlich gezählte KFZ Verkehr beträgt 6.979 Kfz/24h, SV 296 Kfz/24h.

Die 2-streifige B 241 ist gemäß RIN (Richtlinie für die integrierte Netzgestaltung) in die Kategoriengruppe LS III (Landstraße mit regionale Verbindungsfunktion) und gemäß RAL (Richtlinie für die Anlage von Landstraßen) in die Entwurfsklasse EKL 3 einzustufen. Als Regelquerschnitt ist der RQ 11 anzuwenden.

Die Fahrspuren haben auf dem Ersatzbauwerk eine Regelbreite von 3,50 m zzgl. eines Sicherheiststreifens von 0,50 m. Somit ergibt sich eine Breite von 4,00 m je Spur und eine Gesamtfahrbahnbreite von 8,00 m auf dem Ersatzbauwerk.

Die Anpassung der Fahrbahn vor und hinter dem Bauwerk erfolgt an die ausgebauten Bestandsbreiten. Östlich des Bauwerkes hat die Fahrbahn eine Breite von 7,00 m. Westlich des Bauwerkes erfolgt die Aufweitung auf 3 Fahrstreifen im Knotenbereich der B 241 mit der L 510 (Richtung Wöltingerode).

Der gemeinsame, einseitige Geh- und Radweg wird auf dem neuen Brückenbauwerk gemäß ERA 10 in einer Breite von 2,50 m ausgebaut und bindet – wie die Fahrbahn – an die Bestandsbreiten vor und hinter dem Bauwerk von ca. 1,80 m an. Die gewählte befestigte Breite beträgt auf dem Bauwerk 2,50 m. Damit ist der Radweg auch für Unterhaltungsfahrzeuge gut befahrbar.

Die geplante Längsneigung der Fahrbahn liegt in diesem Bereich bei 1,147 %. Die Gradienten wird abgesenkt. Das Ersatzbauwerk liegt nicht mehr auf einer Kuppe. Die Sichtverhältnisse verbessern sich. Das Quergefälle der Fahrbahn beträgt -2,50 %.

Das Bankett am äußeren Fahrbahnrand hat eine Breite von 1,50 m. Der Sicherheitsstreifen zwischen Fahrbahn und Radweg hat eine breite von 1,25 m. Das Bankett am äußeren

Radwegrand hat eine Breite von 0,50 m. Der Sicherheitsstreifen wird analog dem Bankett begrünt.

Die Böschungen zur Anpassung an das Gelände haben eine Neigung von 1:1,5.

Im Ausbaubereich befinden sich keine Knotenpunkte.

Das Erfordernis des Ersatzneubaus des Brückenbauwerks über die Oker im Zuge der B 241 ist in dem als Unterlage 1 beiliegendem Erläuterungsbericht im Einzelnen begründet worden. Durch ihre Mitfeststellung als Unterlage 1 wird diese Begründung Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses.

2. Verfahrensablauf

Für die Ersatzneubaumaßnahme hat die NLStBV am 16.12.2019 beim Landkreis Goslar die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Das Planfeststellungsverfahren wurde am 30.01.2020 formell eingeleitet. Die Pläne haben nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung vom 28.02.2020 bis zum 27.03.2020 bei der Stadt Goslar öffentlich sowie auf der Internetseite der Stadt Goslar zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

In den Bekanntmachungen sind die Stellen, bei denen Einwendungen gegen den Plan schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben waren, bezeichnet worden. Auf den Ausschluss von verspätet eingegangenen Einwendungen wurde ebenfalls hingewiesen. Die Pläne sowie die erhobenen Einwendungen und sonstigen Stellungnahmen sind danach wiederum nach ortsüblicher Bekanntmachung im Rahmen einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 2 und 4 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) in der Zeit vom 05.10.2020 bis 06.11.2020 erörtert worden. Die Einwender wurden gesondert informiert.

Die Förmlichkeiten des Verfahrens sind somit beachtet worden.

C Entscheidungsgründe

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

Der Landkreis Goslar ist aufgrund der am 01.01.2005 in Kraft getretenen Änderung des NStrG vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. Nr. 31/2004 S. 406) gemäß § 38 Abs. 5 NStrG die sachlich und örtlich zuständige Behörde, die das Anhörungsverfahren durchzuführen und den Plan festzustellen hat.

Gem. § 17 FStrG dürfen Bundesstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Nach § 3 Abs. 1 FStrG hat der Träger der Straßenbaulast einer Bundesfernstraße diese in ihrer Leistungsfähigkeit u.a. so zu unterhalten, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht. Dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Ferner hat er dafür einzustehen, dass seine Bauten allen Anforderungen an Sicherheit und Ordnung genügen (§ 4 Satz 1 FStrG).

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird über die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange entschieden. Der Beschluss entfaltet nach § 75 Abs. 1 VwVfG Konzentrationswirkung. Damit sind andere behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder ähnliches nicht mehr erforderlich. Sie werden durch diesen Beschluss ersetzt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

2. Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Bei der Planfeststellung sind gemäß § 17 Satz 2 FStrG die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. Für das Bauvorhaben ist nach §§ 3 ff. des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) und Anlage 1 keine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben, sondern nur nach Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG.

Die vorgelegten Unterlagen zur Prüfung des Einzelfalles sind inhaltlich nachvollziehbar und lassen weder logische Brüche noch Verstöße gegen anerkannte Denkgesetze erkennen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich daher dem Ergebnis an und macht sich dieses zu Eigen.

Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach § 17a Nr. 2 FStrG i.V.m. § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 VwVfG.

3. Variantenvergleich

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die für vertretbar gehaltenen Vorhabensvarianten ausreichend untersucht und gegeneinander in sachgerechte Abwägung gebracht worden sind. Im Ergebnis liegt eine schlüssige und nachvollziehbare Planung vor. Sie ist aus technischer Sicht ausgereift, die erforderlichen Elemente sind entsprechend den Anforderungen ausgewogen gewählt und nehmen auf die anderen Belange ausreichend Rücksicht. Die gewählte Variante entspricht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

4. Rechtmäßigkeit der Planung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Brücken- und Straßenanschlussplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die im Straßengesetz und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

5. Planrechtfertigung

Eine straßenrechtliche Planung findet ihre fachliche Rechtfertigung darin, dass für das mit ihr beabsichtigte Vorhaben gem. §§ 3 und 4 FStrG allgemein verfolgte Ziel ein Bedürfnis besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also objektiv erforderlich ist. Erforderlich ist sie nicht erst bei Unausweichlichkeit, sondern wenn sie vernünftigerweise geboten ist. Das Vorhaben dient dem Allgemeinwohl, weil es im Einklang mit den Zielsetzungen des Bundesfernstraßengesetzes steht. Das Erfordernis für den Ersatzneubau des Brückenbauwerks im Zuge der B 241 bei ist in dem als Unterlage 1 der Planunterlagen gekennzeichneten Erläuterungsbericht im Einzelnen begründet worden. Durch ihre Mitfeststellung als Unterlage 1 wird diese Begründung Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses.

6. Hinweis zur Auslegung des Plans

Die festgestellten Pläne und Verzeichnisse können beim Landkreis Goslar, Klubgartenstraße 6, Zi. 2050, 38640 Goslar und bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Goslar, Am Stollen 16, 38640 Goslar, während der Dienststunden eingesehen werden. Die Pläne und Verzeichnisse werden außerdem für zwei Wochen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung bei der Stadt Goslar, Charley-Jacob-Str. 3, 38640 Goslar ausgelegt und im Internet zur Verfügung gestellt.

7. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder auf elektronischem Weg über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) dieses Gerichtes erhoben werden.

Hinweis:

Näheres zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen kostenfreien Zugangs- und Übertragungssoftware EGVP finden Sie auf der Internetseite www.justizportal.niedersachsen.de (Service).

Die Klage ist gegen den Landkreis Goslar, Klubgartenstraße 6, 38640 Goslar, zu richten.

Im Auftrag

gez.
Stefan Behrens

